

mit beygefüger Gestütt-Ordnung/ vnd gründlicher Einzaumung/ wie auch der Pferde Cur vnd Arzney / sambt darzue gehörigen Figuren / ferners in offenen Druck in das H. Röm. Reich / vnd Unsere Erb- Königreiche vnd Lande hin vnd wider außgehen/ sayl haben vnd verkauffen lassen / auch ihme solches niemand ohne seinen Consens vnd Wissen innerhalb zehen Jahren von dato diß Brieffs anzurechnen / im H. Röm. Reich / auch Unseren Erb- Königreich / Fürstenthumb vnd Landen nachdrucken vnd verkauffen lassen solle. Und gebietten darauff allen vnd jeden Unsern vnd deß H. Reichs/ vnd Unserer Erb- Königreich / Fürstenthumb vnd Landen Unterthanen vnd Getreuen/ insonderheit aber allen Buchtruckern / Buchführern/ vnd Buch- verkauffern / bey Vermendung zehen Marc lötiges Golds die ein jeder so oft er freventlich hierwider thätte / Uns halb in Unser Kaysersliche Cam- mer / vnd den andern halben Theil viel gemeltem Michael Kieger / oder sei- nen Erben vnnachlässlich zubezahlen verfallen seyn solle. Hiemit ernstlich befehlend / vnd wollen / daß ihr / noch einiger auß euch selbst mehr angereg- tes Buch Neugebahnter Tummel-Platz vnd eröffnete Reit- Schul / sambt andern beygefügten obbedeutten Wercken / weder ganz noch zertheilt / mit oder ohne darzue gehörigen Figuren / innerhalb obbestimbtten zehen Jahren nicht nachtrucket / distrahiert / sayl habet / vmbtraget / oder verkauffet / noch auch andern zuthuen gestattet / in keine Weiß / alles bey Verliehrung dessel- ben eures Drucks / den vielgedachter Michael Kieger oder seine Erben / auch deren Befehlshaber mit Hülff vnd Zuthuen jedes Orts Obrigkeit / wo sie dergleichen bey euer jedem finden werden / also gleich auß eigenem Gewalt / ohne Verhinderung männiglichs zu sich nehmen / vnd darmit nach ihrem Gefallen handeln vnd thuen mögen. Jedoch sollen von mehr gedachtem Buch vier Exemplaria zu Unser Kayserslichen Reichs- Hoff- Kanzley geliefert / vnd dieses Privilegium, andern zur Warnung / vorangetruck- werden. Mit Urkund diß Brieffs besigelt mit Unserm auffgedruckten Kayserslichen Secret Insigl. Geben in Unser Stadt Wienn den Sechsten Augusti, Anno Sechzehnhundert / zwey vnd Achtzig / Unserer Reiche deß Römischen im Fünff vnd zwanzigsten / deß Hungarischen im Acht vnd zwanzigsten / vnd deß Böheimischen im Sechs vnd zwanzigsten.

LEOPOLD.

L. S.

Vt Leopold Wilhelm Graff  
zu Königsegg / ꝛc.

Ad Mandatum Sac. Cæs.  
Majestatis proprium

Christoff Beyer.